



4. Kurseinheit Schuldrecht AT 2

4. Kurseinheit SR AT 2

Wiederholung: Abtretung

Woche 1-5

Schuldrecht
AT 2

§404

VOR der Abtretung ist die Einwendung bereits „angelegt“

§406

§§387 ff NACH und in Kenntnis der Abtretung

§407

Rechtshandl. in Unkenntnis NACH der Abtretung

Das **Innenverhältnis** bestimmt, wann/ob die Forderung geltend gemacht werden kann.

Zedent
(Altgläubiger)

§§398 ff Causa

Zessionar
(Neugläubiger)

Schuldner

Im **Außenverhältnis** rückt der Zessionar in die Stellung des Gläubigers.

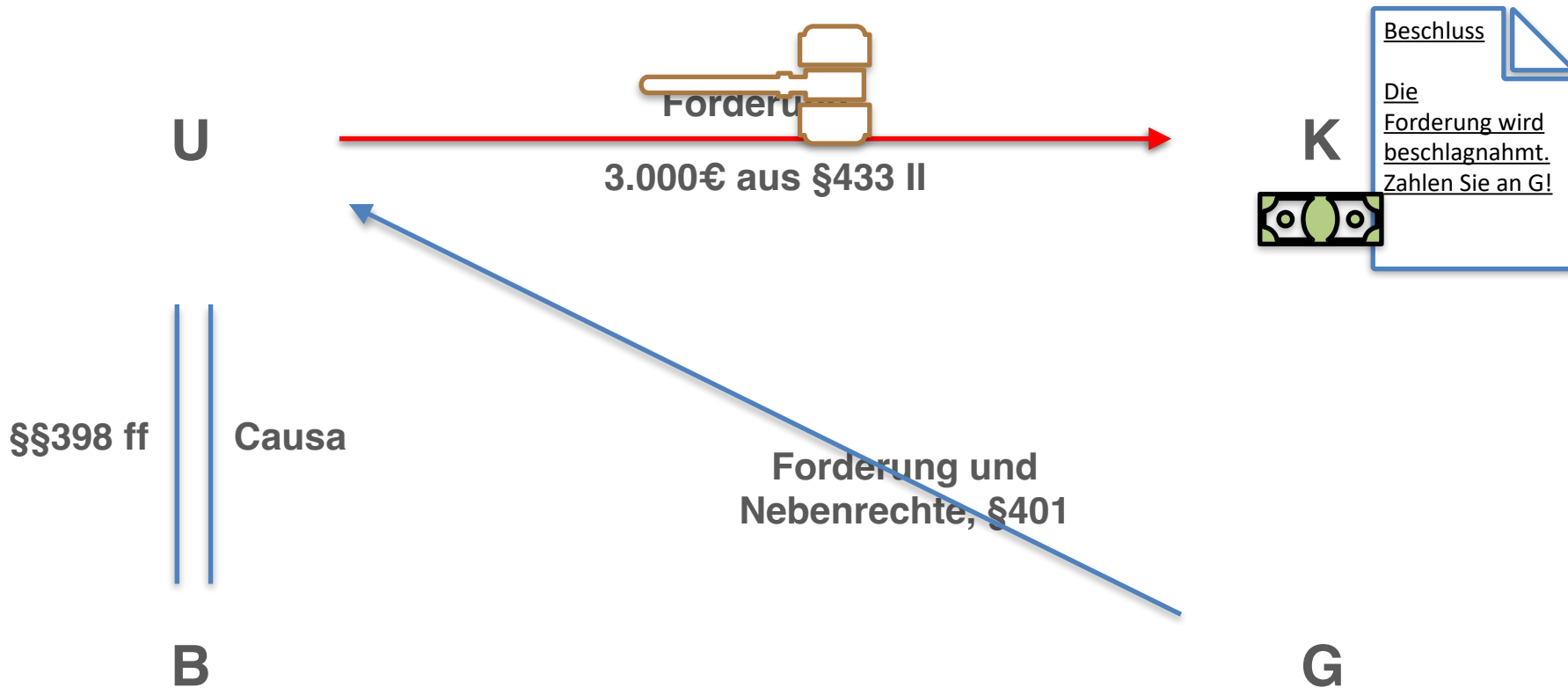
Und wann ist die Sicherungszession sittenwidrig?

- Knebelung
- Übersicherung
- Verleitung zum Vertragsbruch

Wiederholungsfall

Unternehmer U hat zur Startfinanzierung ein Darlehen bei der Bank B aufgenommen. Dieses Darlehen wurde durch eine wirksame Sicherungsglobalzession bezüglich aller zukünftigen Forderungen gegen Kunden am 1.1.2020 gesichert. Am 10.3.2020 kauft Kunde K bei U einen Fernseher für 3.000 €. Zwei Wochen später erwirkt der Gläubiger G aufgrund eines Urteils aus 2019 einen PfÜB (Pfändungs- und Überweisungsbeschluss) gegen U, in welchem die angebliche Forderung des U gegen K gepfändet und G zur Einziehung überwiesen wird. Als K dieser Beschluss zugestellt wird, zahlt er an G die 3.000 €. Kann B von K nochmalige Zahlung verlangen?

Übersicht



Wiederholungsfall:

B gegen K auf Zahlung von 3.000€

A. Gem. §§433 II, 398 S. 1?

I. Anspruch entstanden

(+), wenn eine wirksame Abtretungsvereinbarung vorliegt (1.), der Zedent Berechtigter war (2.) und kein Ausschluss vorliegt (3.)

1. Wirksame Abtretungsvereinbarung (+)

2. Berechtigung des U (+)

3. Kein Ausschluss (+)

II. Anspruch nicht erloschen

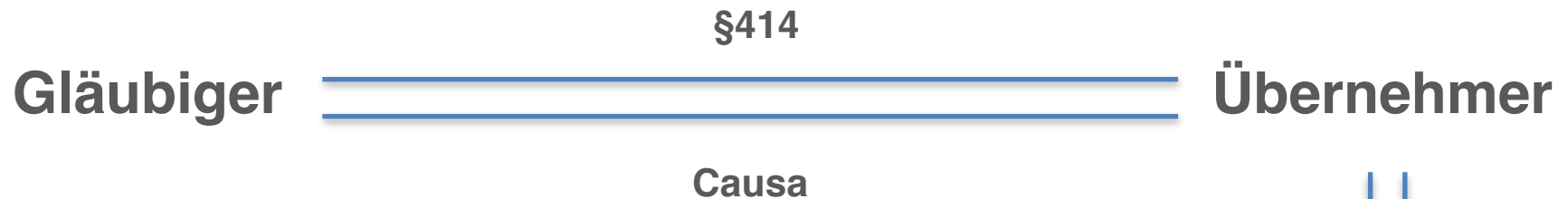
II. Anspruch nicht erloschen

1. Gem. §362 I iVm §§829, 835 ZPO
(-), die Forderung existierte „so“ nicht
2. Gem. §408 II iVm §408 I, 407 I
(+), denn:
 - Mehrfache „Abtretung“ liegt vor
 - K leistete aufgrund gerichtlichen Beschlusses
 - K hatte keine Kenntnis
3. Zwischenergebnis
Der Anspruch ist erloschen

B. Ergebnis

B hat gegen K keinen Anspruch auf Zahlung von 3.000€

Schuldübernahme, §414 ff



Ähnlichkeiten zur Abtretung

- Schuldübernahme hat auch Verfügungscharakter
- Übernehmer ist dazu befähigt die Einwendungen aus dem zugrunde liegenden Verhältnis geltend zu machen, §417

Unterschiede zur Abtretung

- Sicherungsrechte gehen nicht mit über, §418

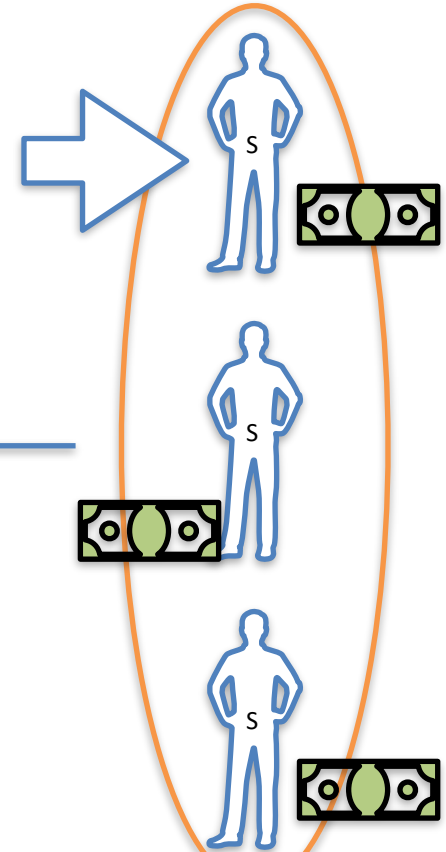
Schuldner

Schuld
zugunsten
Gläubiger

Gesamtschuld, §421 ff



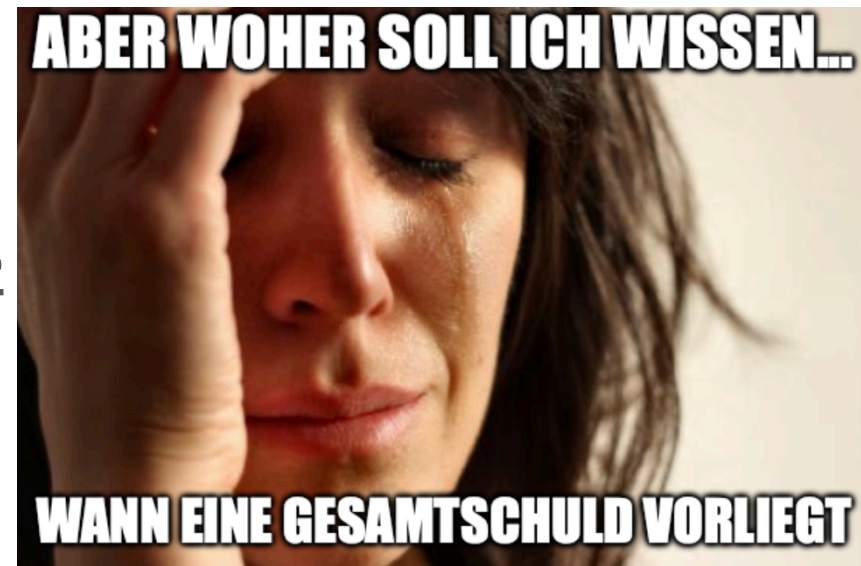
§433 II



Gemeinsame
Haftung, §421

Zusammenfassung

1. Ein Gläubiger hat einen Anspruch gegen mehrere Personen
2. Die Gesamtschuldner haften gemeinsam, **§421**
3. Einer der Gesamtschuldner zahlt, wodurch Erfüllung für alle eintritt, **§422**
4. Nun findet der Innenausgleich unter den Gesamtschuldnern statt, im Zweifel zu gleichen Anteilen, wenn nichts anderes vereinbart ist, **§426 I**



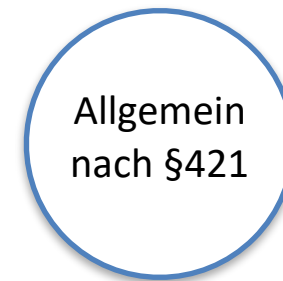
Die Gesamtschuld kann sich ergeben aus...



Eher selten in der
Klausur



Bsp.: §§840, 769,
126 S. 1 HGB



(+), wenn Vss.
hierfür vorliegen

§ 421. Gesamtschuldner. ¹Schulden mehrere eine Leistung in der Weise, dass jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesamtschuldner), so kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern. ²Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet.

Voraussetzungen der Gesamtschuld nach allgemeinen Regeln

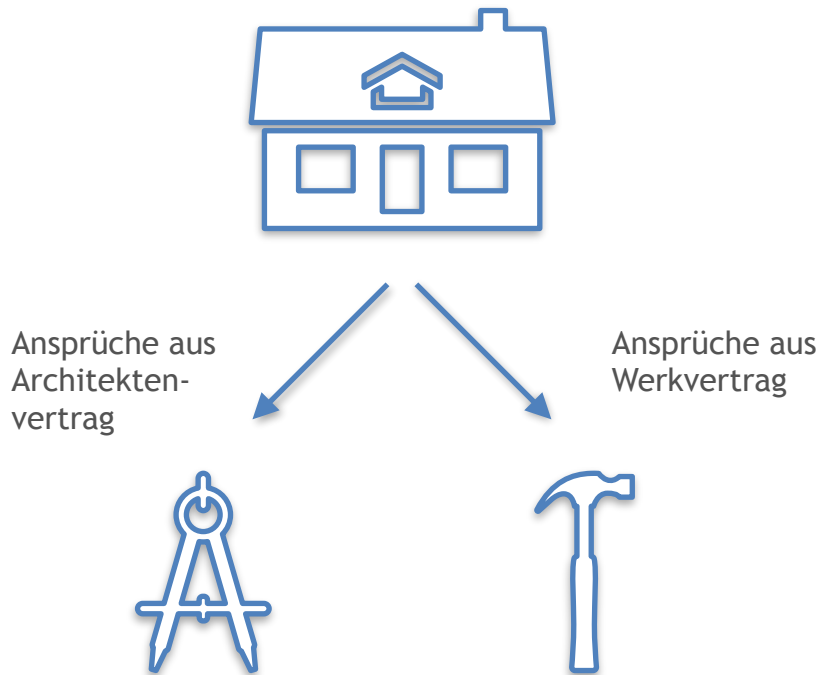
1. Der Anspruch richtet sich gegen mehrere Schuldner
2. Der Gläubiger darf die Leistung nur einmal fordern
3. Es bedarf der **Identität** des Leistungsinteresses des Gläubigers

(+), wenn Leistungsinhalt und -umfang eine gewisse Verwandtschaft aufweisen, die an der Grenze zur inhaltlichen Gleichheit liegt

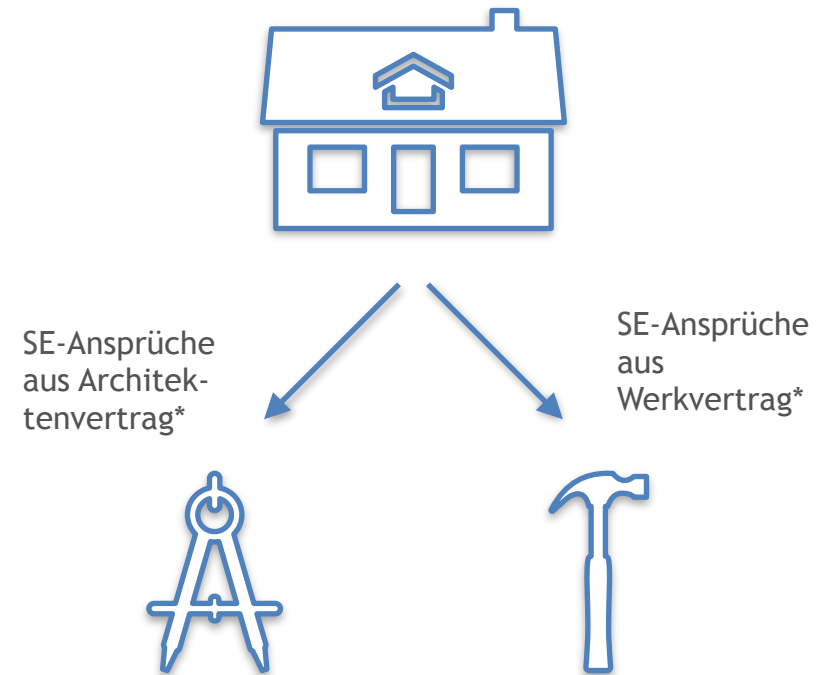
Beispiel:

4. Kurseinheit SR AT 2

Beispiel:



§ 421. Gesamtschuldner. ~~1~~ Schuldner mehrere eine Leistung in der Weise, dass jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesamtschuldner), so kann der Gläubiger die Leistung nach seiner Wahl von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern. ~~2~~ Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet.



§ 421. Gesamtschuldner. ~~1~~ Schuldner mehrere eine Leistung in der Weise, dass jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesamtschuldner), so kann der Gläubiger die Leistung nach seiner Wahl von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern. ~~2~~ Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet.

*Sowohl der Architekt, als auch der Handwerker haben Pflichtverletzungen begangen, wodurch das Bauwerk mangelhaft ist

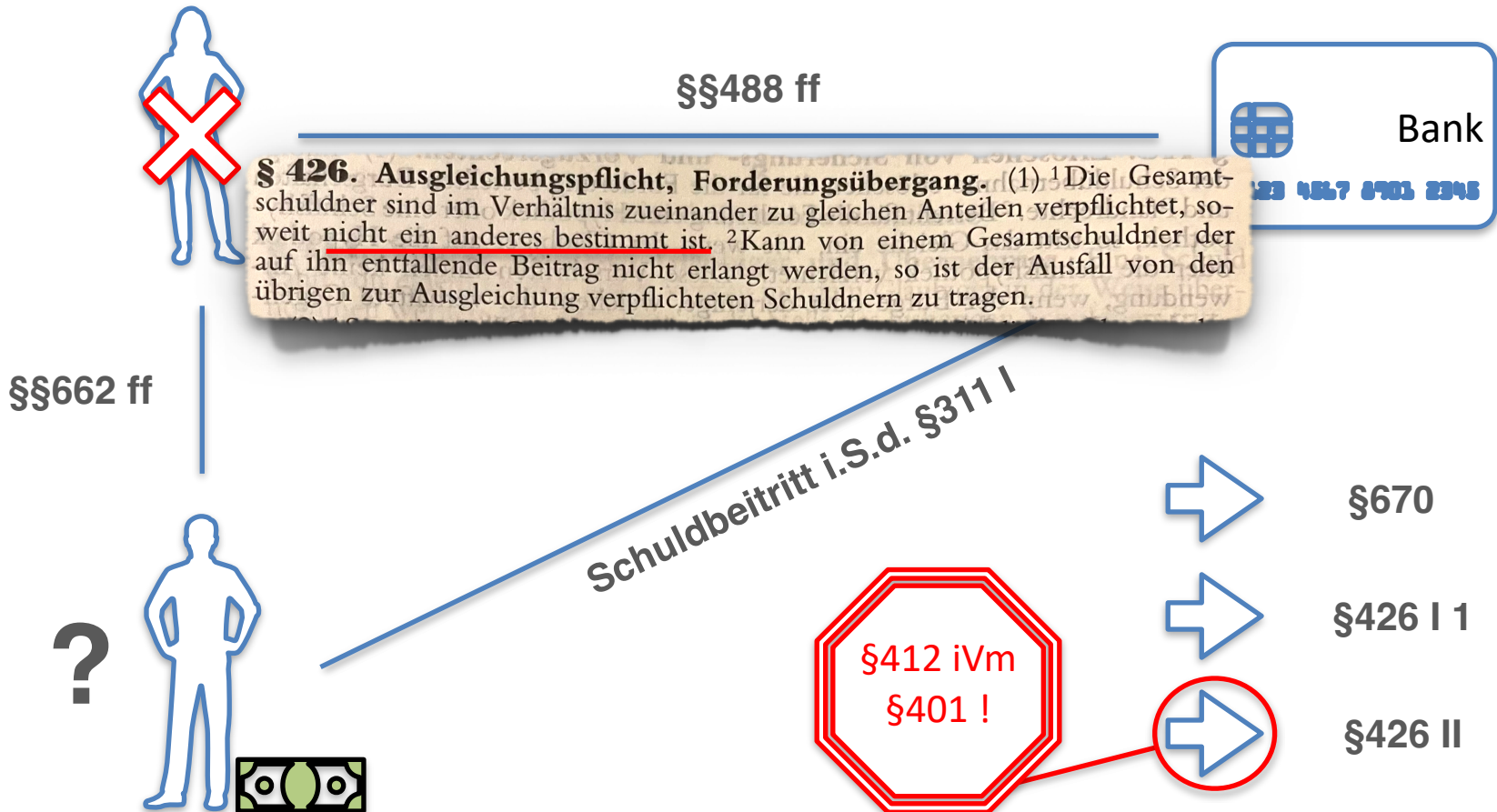
Voraussetzungen der Gesamtschuld nach allgemeinen Regeln

1. Der Anspruch richtet sich gegen mehrere Schuldner
2. Der Gläubiger darf die Leistung nur einmal fordern
3. Es bedarf der Identität des Leistungsinteresses
4. Gleichrangigkeit (hM)

Beispiel: Fahrzeughalter und Versicherer (+); Bürge und Hauptschuldner (-)

Achtung: Abgrenzung zu sog. „unechten“ Gesamtschulden, wie z.B. die Gebäudeversicherung und der Brandstifter

Ansprüche des leistenden Gesamtschuldners



Fall 4: Gestohlene Waren

Frage 1: E gegen A Schadensersatz oder E gegen B Zahlung von 40.000€

Teil 1: E gegen A

A. Gem. §§989, 990 I 1?

I. Anspruch entstanden

1. Bestehen einer Vindikationslage

(+), wenn zwischen E und A im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses eine Vindikationslage bestand

Hier: Weiterveräußerung; in diesem Zeitpunkt war E Eigentümer und A unmittelbarer Besitzer ohne RzB

I. Anspruch entstanden

2. Bösgläubigkeit

(+), A wusste über seine fehlende Berechtigung zum Besitz

3. Unmöglichkeit der Herausgabe

(+), da Kunden nicht mehr auffindbar

4. Verschulden

(+), da A vorsätzlich handelte

5. Zurechenbarer Schaden

(+), i.H.v. 30.000€; der Herausgabeanspruch gegen die Kunden ist wegen Unauffindbarkeit wertlos

II. Anspruch nicht erloschen und durchsetzbar (+)

III. E kann von A 30.000€ gem. §§989, 990 I 1 verlangen

4. Kurseinheit SR AT 2

B. Gem. §§992, 823 II iVm §242 I StGB?
(+), Diebstahl = Schutzgesetz iSd Norm

C. Gem. §§992, 823 I
(+), da Eigentumsverletzung

D. Gem. §687 II 1, 678

I. Anspruch entstanden

1. Führen eines fremden Geschäfts (+)
(+), da es einen fremden Rechtskreis zugeordnet werden kann
2. Als eigenes angemaßt
(+), da er es als sein Geschäft führte

I. Anspruch entstanden

3. Kenntnis/Kennenmüssen fehlender Befugnis zur
Geschäftsführung, §678

(+), s.o.

4. Zurechenbarer Schaden

(+), s.o.

5. Zwischenergebnis

Der Anspruch ist entstanden

II. Anspruch nicht erloschen und durchsetzbar (+)

E. Endergebnis

E kann von A 30.000€ verlangen; insbesondere ist das
Deliktsrecht (Ausn.: §826) gesperrt

Fall 4: Gestohlene Waren

Frage 1: E gegen A Schadensersatz oder E gegen B Zahlung von 40.000€

Teil 2: E gegen B

A. Gem. §§687 II 1, 681 S. 2, 667 Var. 2?

(-), B hatte keine Kenntnis von der Fremdheit des Geschäfts

B. Gem. §816 I 1?

I. Anspruch entstanden

1. Verfügung eines Nichtberechtigten

(+), da B nicht zur Verfügung berechtigt war
(wegen §935 I 1)

I. Anspruch entstanden

2. Gegenüber E wirksam

Grds: (-), Übereignung war ja unwirksam (s.o.)

Aber: E kann diese genehmigen (§185 II 1 Var. 1), was er auch sicherlich tun wird, um an sein Geld zu kommen; die Ware kann er so oder so nicht mehr erhalten, da die Kunden unauffindbar sind

Ergo: Die Verfügung ist E gegenüber wirksam

3. Rechtsfolge

Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten

P: Was ist das?

Das ist streitig!

4. Kurseinheit SR AT 2

e.A.: Abstellen auf den objektiven Wert

Begründung:

Das durch die Verfügung Erlangte ist nicht der Kaufpreis, sondern die Befreiung von der Verbindlichkeit.

Somit ist die Befreiung - was nicht möglich ist - herauszugeben.

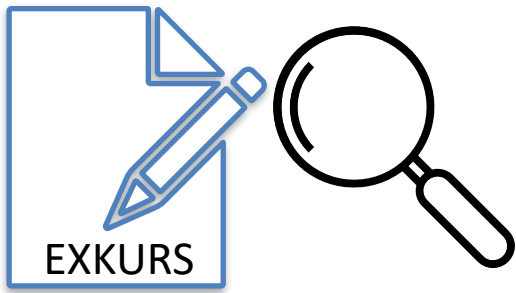
Folge: Wertersatz ist zu leisten. Der Wert der Befreiung richtet sich nach dem Wert der Verbindlichkeit, also den veräußerten Sachen.

a.A.: Abstellen auf den Veräußerungserlös

Begründung:

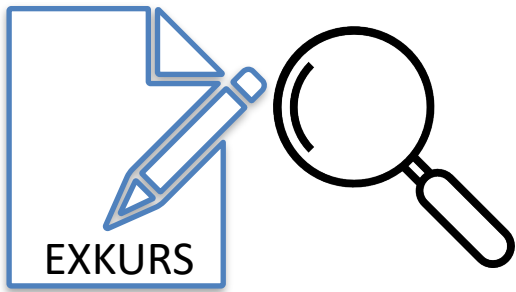
§816 I 1 ist Spezialfall zu §812 I 1 Var. 2 (Eingriffskondiktion). Dann unterfällt aber alles der Herausgabe, was durch Störung des Zuweisungsgehalts erlangt wurde. Somit auch der höhere Erlös.

Außerdem: Berechtigter trägt auch das Risiko einer Unterveräußerung.



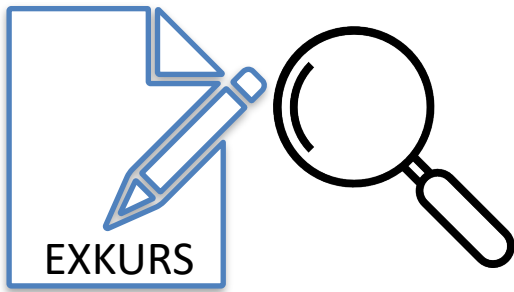
Es stellt sich die Frage, was genau der Anspruch auf „Herausgabe des Erlangten“ aus §816 I 1 BGB umfasst. Einerseits könnte man vertreten, dass nur der Wert der veräußerten Sache maßgeblich ist, mithin 30.000€. O Andererseits erscheint es nicht komplett abwegig, den höheren Erlös aus Weiterverkauf als entscheidend anzusehen, mithin 40.000€.

Welcher Wert einschlägig ist, ist umstritten. Es ist somit durch Auslegung zu ermitteln, welche Rechtsfolge §816 I 1 BGB setzt.



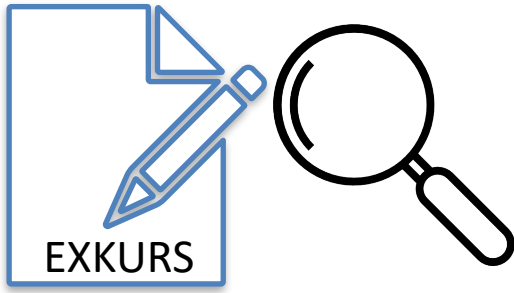
Der **Wortlaut** könnte bereits hilfreich sein. Nach dem Wortlaut kriegt der Berechtigte lediglich das **durch** die Verfügung Erlangte. Unter Berücksichtigung des Trennungs- und Abstraktionsprinzips kann es sich hierbei nicht um den Kaufpreis handeln, da dieser durch ein separates Rechtsgeschäft erlangt wird. Mithin kann das **durch** die Verfügung Erlangte nur die Befreiung von der Verbindlichkeit sein. Da es unmöglich ist eine Befreiung herauszugeben, ist Wertersatz gem. §818 II BGB zu leisten. Dieser richtet sich nach dem Wert der Verbindlichkeit, mithin dem Wert der Kaufsache. Nach dem **Wortlaut** beliefe sich der Wert des Erlangten somit auf 30.000€.

D



D Dem kann die Systematik des Gesetzes entgegenhalten werden. Nach §816 I 2 BGB trifft denjenigen, der etwas unentgeltlich erlangt, **die gleiche Verpflichtung** wie bei Abs. 1 S. 1. Unentgeltliche Rechtsverhältnisse sind jedoch dadurch geprägt, dass der Empfänger der unentgeltlichen Leistung gerade nicht zu einer Gegenleistung verpflichtet wird, sodass er denklogisch auch nicht von einer Verbindlichkeit befreit werden kann. Dies bringt die vorherige Argumentation zu Fall.

Letztlich ist der Telos der Norm heranzuziehen. §816 I 1 BGB ist ein Spezialfall der Eingriffskondiktion, der den Zuweisungsgehalt eines Rechts bei demjenigen belassen soll, der dieses Recht inne hat.



Es handelt sich um einen „Rechtsforwirkungsanspruch“, der Wertersatz dafür liefern soll, dass in diesen Zuweisungsgehalt eingegriffen wurde. Deshalb ist es überzeugend all das abzuschöpfen, was aufgrund der unberechtigten Verfügung erwirtschaftet wurde.

D

Dies stützt auch folgender Gedanke: Hätte der B nicht vorteilhaft gewirtschaftet und die Teppiche z.B. nur für 20.000€ verkauft, dann könnte man auch nur 20.000€ von ihm verlangen. Wenn er aber vor Verlusten geschützt ist, dann soll er gleichwohl nicht bevorzugt werden, wenn er gut wirtschaftet.

S

Die besseren Argumente sprechen für...

I. Anspruch entstanden

3. Rechtsfolge

Die besseren Argumente sprechen dafür, dass der gesamte Verkaufserlös herauszugeben ist

E kann somit 40.000€ verlangen

II. Anspruch nicht erloschen und durchsetzbar (+)

C. Gem. §285?

(-), da nicht auf dingliche Ansprüche anwendbar

D. Endergebnis

E kann von B 40.000€ verlangen

Fall 4: Gestohlene Waren

Frage 2: Rechtslage nach Zahlung von A und B

Teil 1: A gegen B

A. Gem. §816 I 1 iVm §255?

I. Anspruch entstanden

Man könnte behaupten, A war nur gegen Abtretung des Anspruchs zur Zahlung verpflichtet, den E gegen B erhalten hat und diese Forderung nun per Gesetz auf ihn übergegangen ist

Aber: §255 sieht gerade keine cessio legis vor

II. Der Anspruch ist nicht entstanden

B. Gem. §426 I 1?

I. Anspruch entstanden

1. Vss. des §426 I 1

Grds. können A und B als Gesamtschuldner haften; dass einer aus EBV und der andere aus §§812 ff haftet, ist wegen der Identität unerheblich

Kann aber dahinstehen, da zumindest „ein anderes bestimmt“ war iSd §426 I 1, denn:

Wegen des Kaufvertrags war A verpflichtet den B vor etwaigen Ansprüchen Dritter freizuhalten

II. Der Anspruch ist nicht entstanden

C. Aus denselben Gründen scheidet ein Anspruch gem. §426 II 1 iVm §816 I 1 aus

Fall 4: Gestohlene Waren

Frage 2: Rechtslage nach Zahlung von A und B

Teil 2: A gegen E

A. Gem. §255?

I. §255 = Anspruchsgrundlage?

Grds: Laut Wortlaut handelt es sich bei §255 eigentlich um ein Zurückbehaltungsrecht

Aber: Es ist allgemein anerkannt, dass der Anspruch auf Abtretung auch nachträglich geltend gemacht werden kann, wenn ZBR nicht geltend gemacht wurde

Idee: Umwandlung in Zahlungsanspruch, wenn B zahlt?
Kann dahinstehen, wenn aus anderen Gründen (-)

II. Anwendbarkeit

(-), Abtretung an Dieb sinnlos, denn:
Abnehmer (B) kann ihm entgegenhalten, dass er von
Ansprüchen Dritter freizuhalten war

B. Gem. §812 I 2 Var. 1?

I. Anspruch entstanden

1. Etwas erlangt

(+), Eigentum und Besitz an den Geldscheinen

2. Durch Leistung

(+), da bewusste und zweckgerichtete Mehrung des
Vermögens, um Schuld zu tilgen

3. Nachträglicher Wegfall des Rechtsgrundes

I. Anspruch entstanden

3. Nachträglicher Wegfall des Rechtsgrundes

Das ist streitig

e.A.: Entfall des RG (+),
da Eigentümer Erlös
bzw. Gegenstand
erlangt hat

a.A.: Entfall des RG (-),
da lediglich die eigene
Schuld beglichen
wurde

Die besseren Argumente sprechen für die a.A.
Der Rechtsgrund ist somit nicht nachträglich
weggefallen

4. Zwischenergebnis

Der Anspruch ist nicht entstanden

II. Ergebnis

§812 I 2 Var. 1 (-)

C. Endergebnis

A stehen sowohl gegen E, als auch gegen B keine Ansprüche
zu

Teil 3: B gegen E

A. Gem. §812 I 1 Var. 1?

I. Anspruch entstanden

1. Etwas erlangt

(+), Eigentum und Besitz an den Geldscheinen

2. Durch Leistung

(+), da bewusste und zweckgerichtete Mehrung des Vermögens, um Schuld zu tilgen

3. Ohne Rechtsgrund

B hatte die Pflicht aus §816 I 1 zu zahlen

Ergo: Rechtsgrund (+)

Aber: Erfüllung iVm den Grundsätzen der Gesamtschuld?

I. Anspruch entstanden

3. Ohne Rechtsgrund

Idee: wenn A und B Gesamtschuldner sind, dann hat A bereits iHv 30.000€ die Schuld getilgt, sodass auch Erfüllung zugunsten des B eintritt, §422; es würde insoweit der Rechtsgrund fehlen

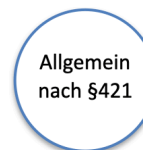
a. Anwendbarkeit §§421 ff

Vorrang von §255?

(-), da B nicht Schadensersatz leistete

b. Vss. Gesamtschuld

Die Gesamtschuld kann sich ergeben aus...



I. Anspruch entstanden

3. Ohne Rechtsgrund

b. Vss. Gesamtschuld

Gem. §421 S. 1

- i. Mehrere schulden etwas iHv 30.000€ (+)
- ii. Nur einer kann eine Leistung fordern (+)
- iii. Identität des Leistungsinteresses
(+), es geht um den Schutz der Eigentumsverletzung des E
- iv. Gleichrangigkeit
(+), s.o.; es erscheint nicht zweckgemäß einen aus der Haftung zu entlassen, da beide Ansprüche dasselbe Ziel verfolgen

I. Anspruch entstanden

3. Ohne Rechtsgrund

b. Vss. Gesamtschuld

A und B sind Gesamtschuldner

c. Zwischenergebnis

In Höhe von 30.000€ fehlt ein Rechtsgrund

4. Zwischenergebnis

In Höhe von 30.000€ ist der Anspruch entstanden

II. Anspruch nicht erloschen und durchsetzbar (+)

B. Endergebnis

Da weitere Anspruchsgrundlagen nicht ersichtlich sind, schuldet E dem B 30.000€ aus §812 I 1 Var. 1

Teil 3: B gegen A

A. Gem. §426 I 1 in Höhe der übrigen 10.000€?

(-), da hinsichtlich der 10.000€ keine Gesamtschuld vorlag

B. Gem. §§992, 823 II 1, §242 I StGB iVm 426 II in Höhe der übrigen 10.000€?

(-), da hinsichtlich der 10.000€ keine Gesamtschuld vorlag

C. Gem. §§311a II 1?

(+), da das Eigentum aufgrund des Diebstahls nie übereignet werden konnte; mithin lag anfängliche Unmöglichkeit vor, die einen Schaden von 10.000€ zur Folge hat (40.000€, solange E nicht an B zahlt)

D. Gem. §§280 I 1, 311 II Nr. 1?

(+), s.o.; c.i.c. anwendbar, da arglistige Täuschung vorlag

E. Gem. §823 II 1 iVm §263 I StGB?

(+), durch die Täuschung entstand ein Schaden

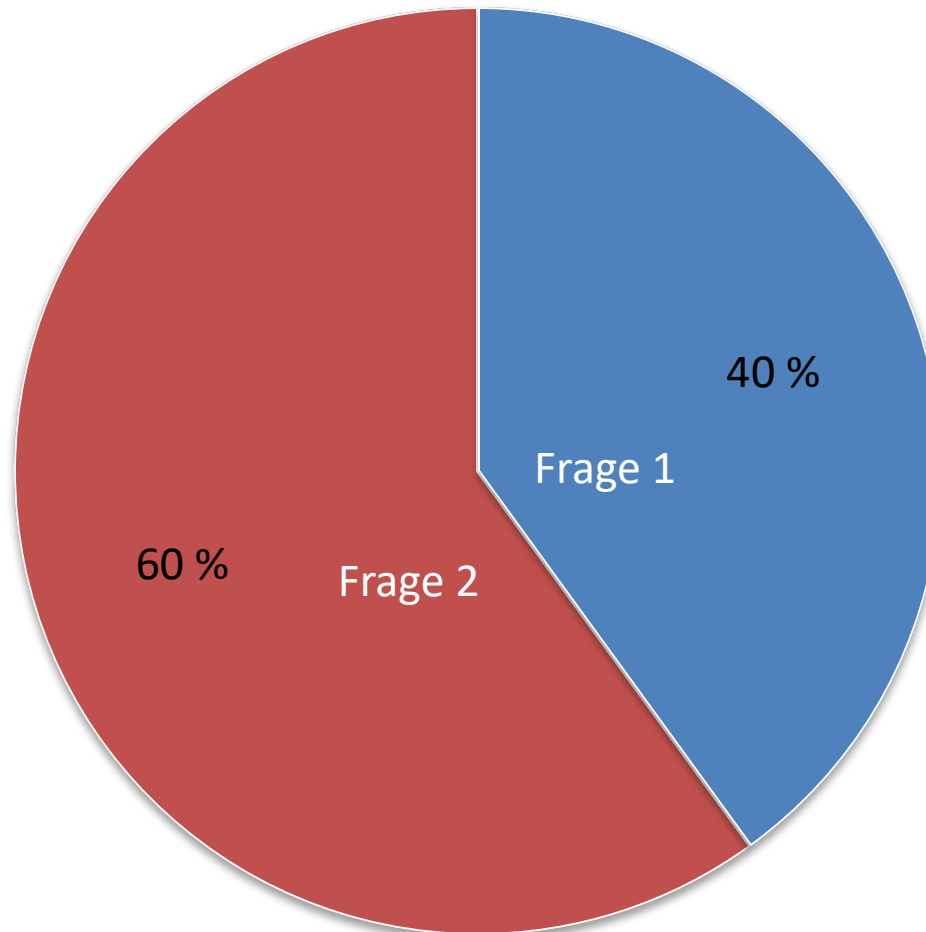
F. Gem. §826?

(+), da vorsätzliche sittenwidrige Schädigung vorlag

G. Endergebnis

B kann von A bis zu 40.000€ verlangen

Exkurs: Schwerpunkte*





**Danke für eure
Aufmerksamkeit
und bis zum
nächsten Mal!**